

Pflichten der Hersteller und Importeure

Die Lieferanten stellen bei der Angabe des Energieverbrauchs und deren Kennzeichnung sicher, dass

- (a) Jedes Gerät mit einem gedruckten Label mit Ausnahme des EU-Hoheitszeichens und des QR-Codes, gemäss den Anhängen I-IV und VII der Delegierten EU-Verordnungen geliefert wird. (Soweit EU-Hoheitszeichen und QR-Codes in Übereinstimmung mit den Vorschriften der EU bereits angebracht sind, können sie belassen werden.
- (b) Den Händlern für jedes Modell ein elektronisches Label bereitgestellt wird, dessen Gestaltung und Informationsgehalt den Vorgaben in Anhang III der Delegierten EU-Verordnungen entsprechen.
- (c) Die Vorgaben für die bereitzustellenden Informationen bei visuell wahrnehmbarer Werbung, bei technischem Werbematerial für den Fernabsatz und beim Telemarketing dem Anhang VII der Delegierten EU-Verordnungen entspricht.
- (d) Die für den Internetverkauf massgebenden Vorgaben nach dem Anhang VIII der Delegierten EU-Verordnungen erfüllt sind.

Hinweis auf die entsprechenden Delegierten EU-Verordnungen:

- [Geschirrspüler EU 2019/2017](#)
- [Kühl-Gefriergeräte EU 2019/2016](#)
- [Waschmaschinen / Waschtrockner EU 2019/2014](#)
- [Display \(TV\) EU 2019/2013](#)
- [Lichtquellen EU 2019/2015](#)
- [Änderungen zu relevanten Delegierten Verordnungen EU 2021/340](#)